

---

# Strategische Umweltprüfung zum Österreichischen Programm für die Entwicklung des Ländlichen Raumes 2014 – 2020 (LE 2020) gem. RL 2001/42/EG

## Zusammenfassende Erklärung

Im Auftrag des  
Bundesministeriums für  
Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

FINANZIERT VON BUND, LÄNDERN UND EUROPÄISCHER UNION



Europäischer Landwirtschaftsfonds  
für die Entwicklung des ländlichen  
Raums: Hier investiert Europa in  
die ländlichen Gebiete.



lebensministerium.at

## Inhalt

1.	Inhalte der zusammenfassenden Erklärung nach SUP-Richtlinie .....	1
2.	Zusammenfassende Darstellung des SUP-Prozesses.....	1
3.	Berücksichtigung von Umwelterwägungen im Operationellen Programm LE 2020.....	2
4.	Berücksichtigung des Umweltberichts, der Stellungnahmen und der Konsultationen im Operationellen Programm LE 2020 .....	3
5.	Gründe für die Wahl des angenommenen Programms, nach Abwägung mit den geprüften vernünftigen Alternativen .....	5
6.	Vorgesehene Monitoringmaßnahmen .....	6

## 1. INHALTE DER ZUSAMMENFASSENDEN ERKLÄRUNG NACH SUP-RICHTLINIE

Gemäß Art. 9, Abs. (1), lit. b) der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.06.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie) ist zum Österreichischen Programm für die Entwicklung des Ländlichen Raumes 2014 – 2020 (LE 2020) eine zusammenfassende Erklärung mit folgenden Inhalten zu erstellen:

- Berücksichtigung von Umwelterwägungen im Operationellen Programm
- Berücksichtigung des Umweltberichts, von Stellungnahmen und der Konsultationen
- Gründe für die Wahl des angenommenen Programms, nach Abwägung mit den geprüften vernünftigen Alternativen

Nach Art. 9, Abs. (1), lit. c) der SUP-Richtlinie sind zudem die Maßnahmen, die zur Überwachung gemäß Art. 10 beschlossen wurden, zugänglich zu machen.

## 2. ZUSAMMENFASSENDE DARSTELLUNG DES SUP-PROZESSES

Für das Österreichische Programm für die Entwicklung des Ländlichen Raumes 2014 – 2020 (LE 2020) wurde gemäß der SUP-Richtlinie eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt, deren Ergebnisse in Form eines Umweltberichtes dokumentiert wurden. Ziel der SUP ist die möglichst umweltgerechte Entwicklung von Programmen bei in erster Linie gleichzeitiger Erfüllung der dem Programm zugrunde liegenden Ziele. Im Sinne der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ist ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen. Das Programm ist auf voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hin zu untersuchen.

Gemäß Art. 4 der SUP-Richtlinie wurde die Strategische Umweltprüfung parallel zur Ausarbeitung und vor Annahme des Programms durchgeführt, wobei im Sinne eines iterativ-adaptiven Prozesses Rückkoppelungsschleifen zwischen den beiden Prozessen eingebaut wurden. Einerseits fand ein stetiger informeller Austausch statt, andererseits flossen vom Projektteam des Umweltberichts Inputs, insbesondere in Form von Alternativenvorschlägen und Minderungsmaßnahmen, in den Programmherstellungsprozess ein. Im Rahmen der SUP wurden die Umweltbehörde, die Öffentlichkeit sowie weitere im Planungsprozess beteiligte Stellen konsultiert.

Im Rahmen des zu Beginn einer SUP durchzuführenden Scopings erfolgte eine Festlegung des Untersuchungsrahmens sowie des Umfangs und Detaillierungsgrades der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen. Dazu wurde ein Scopingdokument ausgearbeitet, welches zur Information und zur Möglichkeit von Stellungnahmen an die Umweltbehörde ausgesendet wurde. Die zum Scopingdokument eingegangenen Stellungnahmen wurden nach Ablauf der Konsultationsfrist in das Dokument aufgenommen.

Der Umweltbericht zur SUP, der zum öffentlichen Konsultationsverfahren gem. SUP-Richtlinie der Umweltbehörde sowie der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wurde, bezieht sich auf die 4. Version des Österreichischen Programms LE 2020 vom 23. Jänner 2014. Der Umweltbericht zur SUP umfasst gemäß Art. 5 bzw. Anhang I der SUP-Richtlinie eine Kurzdarstellung der Inhalte und Zielsetzungen des Österreichischen Programms LE 2020, eine Darstellung der relevanten

Umweltschutzziele zusammen mit den dafür ausgewählten Indikatoren und eine Darstellung des derzeitigen Umweltzustandes. Kern der Strategischen Umweltprüfung ist die Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Programms LE 2020 auf Ebene der Umweltschutzziele für die einzelnen Fördermaßnahmen. Für die im Programm formulierten Maßnahmen wurden auch Alternativen bzw. Minderungsmaßnahmen entwickelt und bewertet. Des Weiteren beinhaltet der Umweltbericht Informationen über die geplanten Monitoringmaßnahmen sowie eine nichttechnische Zusammenfassung. Der Konsultationsprozess mit Möglichkeit zu Stellungnahmen zum Umweltbericht fand zwischen 5. Februar 2014 und 5. März 2014 statt, wobei der Umweltbericht neben einer direkten Aussendung an relevante Stellen auch öffentlich über die Homepage des BMLFUW zugänglich gemacht wurde.

Mit Bekanntgabe der Entscheidung zur durchgeführten SUP in der vorliegenden zusammenfassenden Erklärung ist die SUP zum Österreichischen Programm LE 2020 nunmehr abgeschlossen.

### 3. BERÜCKSICHTIGUNG VON UMWELTERWÄGUNGEN IM OPERATIONELLEN PROGRAMM LE 2020

Der ELER und somit das Operationelle Programm LE 2020 tragen zur Strategie Europa 2020 für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum bei, indem die nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raums gefördert wird. Es soll insgesamt zu einem räumlich und ökologisch ausgewogeneren, klimafreundlicheren und -resistenteren, wettbewerbsfähigeren sowie innovativeren Agrarsektor in der Union beigetragen werden. Aus der im Rahmen der SUP vertretenen Umweltsicht sind dabei vor allem die Ziele und Prioritäten des ELER relevant, die sich auf die Gewährleistung der nachhaltigen Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und den Klimaschutz beziehen.

Der Umwelt und ihrem Schutz sowie dem Thema Nachhaltigkeit wird im Operationellen Programm eine wesentliche Rolle zugeschrieben, die Umweltorientierung der österreichischen Land- und Forstwirtschaft geht bereits aus der Bedarfsanalyse hervor und findet sich auch in der Priorisierung der Zuteilung der Finanzmittel. Durchgängig ist die fundierte Betrachtung der Umwelt sowie der Eindämmung des Klimawandels als Querschnittsziele des Programms. Neben dem Thema des Klimawandels wird im Rahmen des Programmes auch der Bewahrung und Förderung der biologischen Vielfalt Gewicht verliehen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass dem Operationellen Programm LE 2020 insgesamt eine große Rolle in der Bewahrung und dem Schutz der Umwelt zugesprochen werden kann, wie es auch aus der Strategischen Umweltprüfung hervorgeht. Ohne die Programmmaßnahmen ist mit einer negativen Entwicklung im Sinne einer Vielzahl der in der SUP enthaltenen Umweltschutzziele zu rechnen (siehe ausgewiesene Nullvariante). Wesentliche Elemente des Operationellen Programms LE 2020 sind dabei wie erwähnt die Themen Biodiversität und Klimawandel, diesen Aspekten wird im Programm an vielen Stellen Rechnung getragen. Von Bedeutung sind auch die kumulativen bzw. synergetischen Effekte des Programms, da aufgrund der Vernetzung der Schutzgüter und -interessen bei einer Vielzahl von Maßnahmen von der gleichzeitigen positiven Wirkung auf mehrere Schutzgüter ausgegangen werden kann. Beispielsweise haben „Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete“ günstige Auswirkungen auf die Bevölkerungsverteilung und gleichzeitig auf die Bewirtschaftung dieser Regionen. Damit werden etwa auch die Schutzgüter bzw. -interessen

Landschaft, biologische Vielfalt, Sachwerte oder das kulturelle Erbe günstig beeinflusst. Durch die Programmaßnahmen sind sowohl in der kurzen Frist positive Auswirkungen zu erwarten, sowie aufgrund nachhaltig konzipierter Maßnahmen(elemente) insbesondere in Bezug auf die Verwendung erneuerbarer Energien, den Erhalt der Wälder etc. in der mittleren bzw. in der langen Frist.

#### 4. BERÜCKSICHTIGUNG DES UMWELTBERICHTS, DER STELLUNGNAHMEN UND DER KONSULTATIONEN IM OPERATIONELLEN PROGRAMM LE 2020

Eine erste Bewertung der Programmaßnahmen sowie ein erster Vorschlag bzgl. Alternativen und Minderungsmaßnahmen, der auf Basis des Programmentwurfes vom 27. November 2013 definiert wurde, wurden vor dem Hintergrund der im Rahmen der SUP erhobenen und im Umweltbericht dargestellten Informationen im Rahmen der Alternativendiskussion am 9. Dezember 2013 erörtert. Aufgrund von Änderungen und Ergänzungen im Programm LE 2020 fand für die Version des Umweltberichtes, die zur Konsultation veröffentlicht wurde, eine neuerliche – sowie aufgrund von Anregungen seitens der Umweltbehörde textlich ausführlicher aufbereitete – Bewertung der Programmaßnahmen und Definition von Alternativen bzw. Minderungsmaßnahmen statt.

Die vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen wurden im Zuge der Programmerstellung dahingehend geprüft, inwieweit eine Umsetzung im Programm technisch/praktisch machbar wäre.

Dem Vorschlag, bei der Submaßnahme „Investitionen im Bereich Erneuerbare Energien – Biomasse und Biogas“ eine verstärkte Nutzung von Zwischenfrüchten anzuregen, wurde Rechnung getragen, indem im Pkt. 8.2.6.7 des Programms der Anteil des Substrats aus Getreide und stärke- und zuckerhaltigen Pflanzen (ausgenommen Reststoffe und Ernterückstände) mit 50 % begrenzt wurde.

Auch der Vorschlag, bei der Maßnahme „Investitionen in materielle Vermögenswerte“ im Sinne der Vermeidung einer zusätzlichen Bodenversiegelung den Förderfokus auf eine bodenschonende Bauweise zu legen, wurde aufgenommen. Und zwar wird bei der Submaßnahme 4.1 „Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung“ zusätzlich zu den Kriterien „Ökologische Bewirtschaftung, Umwelt-, Wasser- und Energieaspekte, sowie ressourcen- Bauweise“ nun auch f „bodenschonende Bauweise“ als Kriterium genannt, statt vorher „flächenschonende Bauweise“. Der Ankauf von Grund und Boden – vor allem auch vor dem Hintergrund des Ankaufs zum Zwecke der Bebauung – ist bei den Submaßnahmen 4.1 und 4.2 ohnehin explizit von der Förderung ausgenommen.

Der Vorschlag zur Minderung eventuell ungünstiger Auswirkungen der Submaßnahme „Ländliche Verkehrsinfrastruktur“ durch wegebauliche Erschließungen auf die Schutzgüter Landschaft, biologische Vielfalt und Boden durch Herausgabe eines Handbuchs im Sinne eines Good Practice-Leitfadens für eine landschaftsschonende wegebauliche Erschließung scheint nicht (mehr) erforderlich. Ein Handbuch mit dem Titel „Wegebau in der Landschaft“ war 1990 erfolgreich aufgelegt worden und hat wohl auch zu einem Umdenken geführt. Im Programm LE 2020 sollen nur mehr Wege mit einer maximalen Breite von 3,50 m Breite gefördert werden.

Die Prüfung anderer Vorschläge ergab, dass sie nicht zielorientiert umzusetzen sind. Für die Submaßnahme „Austauschprogramme und Betriebsbesichtigungen (Exkursionen)“ etwa wurde vorgeschlagen, für anfallende Flüge auch die Kosten zur CO<sub>2</sub>-Kompensation zu fördern. Da jedoch keine direkt anfallenden Flugkosten gefördert werden, sondern nur ein Zuschuss von 500 Euro für

Fahrt, Nächtigung und Verpflegung vorgesehen ist, kann die CO<sub>2</sub>-Kompensation nicht gefördert werden. Oder für die Förderung des Ankaufs von Schutz- und Bekämpfungsmitteln im Bereich Forstschutz wurde angeregt, Umweltauflagen zu definieren. Zur Abwendung der vermeidbaren ungünstigen Umweltauswirkungen dürften die Bestimmungen des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011, BGBl. I Nr.10/2011, jedoch ausreichen.

Während des gesamten Programmerstellungsprozesses war eine durchgehende Einbindung der Partner bzw. Information der Öffentlichkeit gewährleistet. Aktuelle Zwischenversionen des Programmtextes waren auf [www.le2020.bmlfuw.gv.at](http://www.le2020.bmlfuw.gv.at) verfügbar. Darauf Bezug nehmend war es möglich, Stellungnahmen an programmverantwortliche Stelle zu richten. Diese Möglichkeit wurde auch in Bezug auf Umweltanliegen genutzt. Nachstehend werden beispielhaft drei Themenbereiche angeführt:

- Die Biodiversitätswirkung der Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“ wurde in einigen Stellungnahmen als unzureichend kritisiert. Als Reaktion darauf wurde die Maßnahme dahingehend weiterentwickelt. Konkret wurden Auflagen wie die gezielte Anlage von Biodiversitätsflächen, Fruchtfolgeeinschränkungen, die Dauergrünlanderhaltung und die Erhaltung von Landschaftselementen in die Maßnahme integriert.
- Zudem wurde beispielsweise stark kritisiert, dass die Förderfähigkeit von Natur- und Biosphärenparken bei den Maßnahmen zum Schutz und zur Weiterentwicklung des natürlichen Erbes nicht mehr gegeben war. Diese Forderung wurde in einer weiterentwickelten Version berücksichtigt.
- Als Hürde für die Umsetzung von Naturschutzprojekten wurde immer wieder die Problematik der Vorfinanzierung ins Treffen geführt. Insbesondere für kleine Projektträger stellt das eine Hürde dar. Seitens der programmverantwortlichen Stelle wurde auf Artikel 63 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 verwiesen.

Darüber hinaus langten auch von Interessen geleitete, durchaus divergierende Stellungnahmen ein.

Auf die Stellungnahmen zum Umweltbericht wurde wie folgt eingegangen:

- Zur Kritik, dass den Umweltstellen mit dem Umweltbericht nicht gleichzeitig der Programmentwurf zur Stellungnahme übermittelt wurde, wird festgestellt, dass dieser zwei Tage nach Eröffnung der Konsultation zum Umweltbericht auf der Homepage des Lebensministeriums veröffentlicht wurde. Es erging an einen großen Verteiler ein Mail mit der Bekanntmachung der Möglichkeit zum Programm Stellung zu nehmen, der offenbar zumindest eine Person der Umweltstelle nicht enthielt.
- Der Kritik, dass die im Umweltbericht bewerteten Alternativen zu den Maßnahmen des Vorschlags für ein Operationelles Programm nicht als Alternativen, sondern nur als Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu sehen sind, wurde insofern Rechnung getragen, als die Umweltauswirkungen verschiedener Maßnahmenbündel einander gegenübergestellt wurden. Ein Überblick über die Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkung der einzelnen Maßnahmen des Programms auf die Umweltschutzziele (Tabelle 29 im Umweltbericht) zeigt die unterschiedlichen Auswirkungen. Ergänzend beschrieben und verbal bewertet wurden einzelne Maßnahmenbündel.

- Der Anmerkung, dass die Auswirkungen der Maßnahmen ausgehend von der Nullvariante zu beschreiben und zu bewerten sind, um die Erheblichkeit feststellen zu können, wurde Rechnung getragen. Die Bewertungen wurden ausgehend von der Nullvariante durchgeführt, zur besseren Nachvollziehbarkeit wurde dies expliziter in die verbalen Bewertungen aufgenommen.
- Ein Großteil der Anmerkungen aus der Konsultation bezog sich auf den Umgang mit den gewählten Indikatoren. Einerseits wurde offenbar nicht beachtet – obwohl im Umweltbericht ausgeführt – dass die Indikatoren nicht nur zur Beurteilung des Schutzziels, dem sie in Tabelle 10 direkt zugeordnet sind, verwendet wurden, sondern auch für andere Schutzziele, für die sie relevant sind. Zum Beispiel wurde der Indikator „Biologisch bewirtschaftete landwirtschaftliche Fläche“ nicht nur zur Beurteilung des Umweltschutzziels für biologische Vielfalt, sondern auch für das Schutzziel des Schutzgutes „Boden“ herangezogen. Mit einem ergänzenden Text wurde dies noch deutlicher formuliert.
- Nicht gefolgt wurde der Kritik, Indikatoren zur Beurteilung des derzeitigen Umweltzustands und dessen voraussichtlicher Entwicklung nicht heranzuziehen, auf die das Programm keinen Einfluss nehmen kann. Dies betraf beispielsweise die Indikatoren zum Bodenverbrauch bzw. den Anteil der versiegelten Fläche. Zur Beurteilung des Umweltzustands des Schutzgutes „Biologische Vielfalt“ aber auch des „Bodens“ ist dieser Indikator wesentlich, da in Österreich von der Versiegelung der größte negative Einfluss auf diese Schutzgüter ausgeht. Bei der Bewertung der Auswirkungen der Maßnahmen wurde dies mitgedacht. Die ergänzten textlichen Begründungen zeigen dies.
- Einige Anmerkungen zu Schutzgütern wurden – obwohl sie im Rahmen der Stellungnahme seitens der Umweltstelle zum Scoping nicht vorgebracht worden waren – aufgenommen: Die Schutzgüter wurden um „Bevölkerung“ erweitert, die Schutzgüter/-interessen „kulturelles Erbe“ bzw. „architektonisch wertvolle Bauten“ wurden bei der Beschreibung der Auswirkungen der Maßnahmen ergänzend erwähnt.
- Zur Anmerkung aus der Stellungnahme, dass gem. ELER-VO mindestens 30 % der Mittel für klimarelevante Maßnahmen zu verwenden sind, wird angemerkt, dass eine konkrete Überprüfung der Klimarelevanz Teil der derzeit noch nicht abgeschlossenen Ex-ante-Evaluierung – mit einem eigenen Schwerpunkt zum Thema Klima – war. Die Plausibilität der Zuordnung der einzelnen Maßnahmen zu den klimarelevanten Maßnahmen erfolgte dort und kann dort im Detail nachvollzogen werden.
- Eine Anregung zu einer anderen Datenquelle wurde beachtet, ihre Auswirkungen auf die Bewertung der Umweltwirkung einbezogen.
- Andere Anmerkungen zu Quellen, aus denen zitiert werden soll, Formulierungen oder im Rahmen der Anmerkungen gestellte Fragen wurden in der Überarbeitung des Umweltberichts berücksichtigt haben jedoch keine Auswirkungen auf das Programm.

## 5. GRÜNDE FÜR DIE WAHL DES ANGENOMMENEN PROGRAMMS, NACH ABWÄGUNG MIT DEN GEPRÜFTEN VERNÜNFTIGEN ALTERNATIVEN

Zusätzlich zu den Ausgleichs- und Minderungsmaßnahmen wurden in Form von Bewertungen unterschiedlicher Maßnahmenbündel Alternativen geprüft. Zum Beispiel wurde als ein

Maßnahmenbündel ein Programm ohne die Agrarumwelt- und Klimamaßnahme hinsichtlich seiner Umweltauswirkungen betrachtet. Dieser Fall ergab, dass durch ein solches Programm der Umweltzustand jedenfalls für die Schutzgüter biologische Vielfalt, Boden und Wasser kaum günstig beeinflusst werden kann. Ein Maßnahmenbündel ohne den ökologischen/biologischen Landbau hätte jedenfalls auf den Zustand des Schutzgutes Gesundheit und die Erreichung des Umweltschutzzieles der Einhaltung des Vorsorgeprinzips bei der Verwendung von toxischen und umweltgefährlichen Stoffen kaum positive Auswirkung.

Maßnahmenbündel ohne die Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete hätten geringeren positiven Einfluss auf die Erreichung des Schutzzieles für die Landschaft.

Weiters hätte ein Maßnahmenbündel ohne die „Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten“ kaum einen Beitrag zur Erreichung der Umweltziele für Klima sowie Energie- und Ressourcenverbrauch. Ähnlich wurde auch die Auswirkung eines Maßnahmenbündels ohne die „Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Betriebe“ bewertet.

Derartige Überlegungen wurden textlich im Anschluss an die Tabelle 29 im Umweltbericht beschrieben.

Daraus ergab sich die Empfehlung, die „Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen“ und die Maßnahme „Ökologischer/biologischer Landbau“ mit einem relativ großen Anteil des Budgetvolumens auszustatten. Wegen der positiven Auswirkungen der „Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten“ und der die „Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Betriebe“ auf einige Umweltschutzgüter sollten diese Maßnahmen ein vergleichsweise hoher Stellenwert eingeräumt werden, auch wenn Investitionen in Betriebe mit steigendem Energieverbrauch und erhöhten Treibhausgasemissionen verbunden sind.

Im Programm wurde diesen Empfehlungen Rechnung getragen: Die „Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen“ und die Maßnahme „Ökologischer/biologischer Landbau“ wurden mit mehr als 40 % der Budgetmittel ausgestattet, die Maßnahmen „Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten“ und „Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Betriebe“ mit jeweils etwa 10 %.

## 6. VORGESEHENE MONITORINGMAßNAHMEN

Das Operationelle Programm LE 2020 wird einer Ex-ante-, einer ongoing- und einer Ex-post-Bewertung unterzogen. Es ist dabei sichergestellt, dass durch den vorgegebenen Rahmen auch die im Umweltbericht vorgesehenen Indikatoren mitbearbeitet bzw. erhoben werden. Zusätzlich ist für das Programm ein jährlicher Zwischenbericht vorzulegen, der Monitoringdaten beinhaltet – im Rahmen der jährlichen Berichtslegung über das Programm ist die Betrachtung der Entwicklung der Indikatoren vorgesehen. Die Überwachung muss sich dabei auf die erheblichen Auswirkungen (einschließlich nachteiliger, vorgesehener und unvorhergesehener Auswirkungen) auf die Umwelt beziehen. Es wird so möglich, auf allenfalls auftretende erhebliche Umweltauswirkungen während der Umsetzung durch eine Änderung des Programms, im Konkreten durch die inhaltliche Änderung der Maßnahmen, reagieren zu können.

Bei dieser jährlichen Berichtslegung könnten hinsichtlich des Monitorings bspw. bedarfsorientiert die folgenden potentiellen Fragestellungen herangezogen werden (Sommer 2005):

- es gibt keine entscheidenden Änderungen/Abweichungen zum Programm bzw. zum SUP-Umweltbericht
- es gibt keine geänderten Rahmenbedingungen bzw. Vorgaben aufgrund von beispielsweise fachlichen, rechtlichen oder gesellschaftlichen Entwicklungen, die zu berücksichtigen wären
- die festgelegten Umweltschutzziele sind zweckmäßig und aktuell
- die festgelegten Planungs- und Umweltschutzziele wurden erreicht
- die getroffenen Annahmen und Prognosen sind zutreffend
- es gibt keine zusätzlichen und/oder unvorhergesehenen (zumindest in ihrer Art und/oder Größe) negativen erheblichen Umweltauswirkungen

Die detaillierten Informationen zur begleitenden Evaluierung und zum Monitoring können Kapitel 9 des Programms LE 2020 entnommen werden. Darin wird im Speziellen auf Themen und Aktivitäten, Daten und Informationen, den Zeitplan sowie auf die Verwaltung, Koordination und Ressourcen des Monitorings eingegangen.

